

Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Inhalt:

- 1) Versicherungsstatus im Praxissemester
 - a) Unfallversicherung
 - b) Haftpflichtversicherung
 - c) Schlüsselversicherung
- 2) Unterricht und Teilnahme an Schulfahrten
 - a) Unterricht unter Begleitung
 - b) Teilnahme an Schulfahrten (Wandertage, Klassenfahrten, ...)
 - c) Teilnahme an Abiturprüfungen
- 3) Erkrankung
- 4) Infektionskrankheiten und Empfehlung zum Impfschutz
- 5) Umsetzung des Masernschutzgesetzes im Schulbereich
- 6) Hinweise zur Schwangerschaft
- 7) Sonderurlaub während des Praxissemesters
- 8) Verschwiegenheitspflicht
 - a) Verschwiegenheitspflicht
 - b) Forschungsethik und Datenschutz
- 9) Bescheinigungen und Formulare
 - a) Aufbewahrung von Unterlagen
 - b) Bescheinigung der Ausbildungszeit

Anlagen:

- A) Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- B) Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studierenden im gebärfähigen Alter
- C) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester
- D) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- E) Erklärung zur Verschwiegenheit und Kenntnisnahme der Regelungen zu audiovisuellen Aufnahmen
- F) Formular zur Bescheinigung der Ausbildungszeit an der Schule.

➔ **Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und beachten Sie, dass die Anlagen C bis E mit Antritt des Praxissemesters unterschrieben bei den jeweils genannten Stellen eingereicht werden müssen. Anlage F benötigen Sie zum Abschluss des Praxissemesters.**

1) Versicherungsstatus im Praxissemester

a) Unfallschutz

Studierende sind auch während des Praxissemesters gesetzlich unfallversichert (nach Maßgabe des §2 SGB VII).

Im Falle eines Unfalls im Rahmen des Praxissemesters

- teilen die Studierenden der*dem behandelnden Ärztin*Arzt mit, dass es sich um einen Unfall im Rahmen ihres Studiums handelt,
- melden die Studierenden den Unfall umgehend ihrer Schulleitung,
- füllen die Studierenden das [Formular zur Unfallanzeige \(pdf\)](#), Punkte 5 bis 21, aus und senden es zeitnah per E-Mail an das ZfL: zfl-praxissemester@uni-koeln.de. Das ZfL leitet die Unfallanzeige weiter an die Unfallkasse NRW.

b) Haftpflicht

Für Praktikant*innen besteht kein Haftpflichtschutz. Falls kein privater Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die persönliche Haftung der Praxissemester-Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung empfehlen wir entsprechend zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch universitäre Praktika umfasst.

c) Schlüsselversicherung

Wenn Praxissemester-Studierende die Möglichkeit haben, einen Schulschlüssel zu erhalten, müssen sie zunächst mit ihrer Haftpflichtversicherung klären, ob diese eine Schlüsselversicherung in ausreichender Deckungshöhe beinhaltet, um bei Schlüsselverlust entsprechend versichert zu sein. Wir empfehlen dringend, dies vor der Übernahme eines Schulschlüssels abzuklären!

Die Studierenden sind verpflichtet, die Kenntnisnahme der versicherungsrechtlichen Regelungen schriftlich zu bestätigen.

- ➔ Bitte unterschreiben Sie dazu die Erklärung „Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester“ (**Anlage C**) und geben Sie diese bei der*dem Ausbildungsbeauftragten (ABB) der Schule am ersten Tag des schulpraktischen Teils ab.

2) Unterricht und Teilnahme an Schulfahrten

a) Unterricht unter Begleitung

Studierende im Praxissemester dürfen keine Aufsichtspflicht übernehmen und führen Unterricht daher immer nur unter Begleitung durch (vgl. [Praxiselemente-Erlass](#) § 5 Abs. 8). Praxissemester-Studierende dürfen insofern keine alleinige Unterrichtsverantwortung haben und auch nicht alleinverantwortlich Unterrichtsanteile übernehmen (siehe dazu auch [Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht](#)).

b) Teilnahme an Schulfahrten (Wandertage, Klassenfahrten, ...)

Der Praxiselemente-Erlass regelt in §3 Abs. 3, dass Praktikant*innen „im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben“ teilnehmen sollen; Studierende im Praxissemester können aber nur dann an Klassenfahrten, Wandertagen etc. teilnehmen, wenn

- seitens der Schule sichergestellt wird, dass die Studierenden im Rahmen dieser Veranstaltung keine Aufsichtspflicht übernehmen müssen,
- der Versicherungsschutz der Studierenden während dieser Veranstaltung geklärt ist,
- die Finanzierung der Teilnahme der*des Studierenden im gegenseitigen Einvernehmen geklärt ist,

- die Studierenden als Begleitpersonen beauftragt werden (siehe §3 Abs. 3.4 der [Richtlinien für Schulfahrten](#)).

Studierende im Praxissemester können nicht dazu verpflichtet werden, an einer Klassenfahrt, einem Wandertag etc. teilzunehmen.

Es gelten die [Richtlinien für Schulfahrten](#).

c) Teilnahme an Abiturprüfungen

Aufgrund einer veränderten Gesetzesauslegung durch das Ministerium für Schule und Bildung ist eine Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen als Zuhörer*in mit Beginn des Praxissemesters Februar 2019 nicht mehr gestattet. Praxissemester-Studierende dürfen weder an den Abiturprüfungen selbst noch an den anschließenden Beratungen teilnehmen.

3) Erkrankung

Im Falle einer Erkrankung

- melden die Studierenden dies umgehend an die Schule (Ausbildungsbeauftragte*r, Schulleitung),
- melden die Studierenden dies auch an ihr ZfsL, sofern Seminartage betroffen sind,
- reichen die Studierenden ihre Krankmeldung (ab dem 3. Tag) bei der Schulleitung ein; die Krankmeldung wird aufbewahrt (vgl. 9b: Aufbewahrung von Unterlagen).

Bei einer längeren Erkrankung, die u.U. die Durchführung des Praxissemesters gefährdet, muss auch das ZfL in Kenntnis gesetzt werden. Studierende melden sich per E-Mail an zfl-praxissemester@uni-koeln.de, wenn

- sie länger andauernd erkrankt sind (d.h. an mehr als zehn Werktagen am Stück an Schulen/ZfsL fehlen)
- sie in den letzten vier oder weniger Wochen des Praxissemesters zwei oder mehr Wochen erkrankt sind
- kein gegenseitiges Einvernehmen bzgl. der Erkrankung zwischen Schule und Studierender/Studierendem herzustellen ist und Abstimmungsbedarf besteht (unabhängig von der Dauer der Erkrankung).

4) Infektionskrankheiten und Empfehlung zum Impfschutz

Studierende können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. ‚Kinderkrankheiten‘) ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler und den ggf. engeren Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern, betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen, Schulen für sonderpädagogische Förderung sowie Schulen für Kranke.

Kinderkrankheiten verlaufen im Erwachsenenalter zum Teil schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Studierenden wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen – und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken.

Zudem dürfen Studierende, die an bestimmten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine Tätigkeiten im Rahmen des schulpraktischen Teils ausüben, bei denen sie Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, in deren häuslichem Umfeld oder Wohngemeinschaft bestimmte Krankheiten aufgetreten sind oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die genauen Bestimmungen sind *Anlage A* zu entnehmen. Weitere Informationen über die Bedeutung von Rötelnimmunität bei Studierenden sind in *Anlage B* nachzulesen.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Belehrung zum Infektionsschutz gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

- ➔ Bitte lesen Sie die Belehrung (Anlage A) gründlich und unterschreiben Sie dazu die Erklärung der Kenntnisnahme (**Anlage D**) und geben Sie diese bei der*dem Ausbildungsbeauftragten (ABB) der Schule am ersten Tag des schulpraktischen Teils ab. Die in Anlage A beigefügte Infektionsschutzbelehrung verbleibt bei Ihnen.

5) Umsetzung des Masernschutzgesetzes im Schulbereich

Am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148 ff.) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll insbesondere die Impfquote in Bezug auf die Infektionskrankheit Masern erhöht werden. Bei dem Masernschutzgesetz handelt es sich im Wesentlichen um eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Betroffen sind Personen, die ab dem 1. Januar 1971 geboren sind und nicht nur vorübergehend in Schule tätig sind oder dort betreut werden. Hierzu zählen unter anderen auch die Studierenden, die ein Praktikum nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LABG (Eignungs- und Orientierungspraktikum) oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 LABG (**Praxissemester**) oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 (sofern es sich um ein schulisches Berufsfeldpraktikum handelt) an einer Schule absolvieren.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden (§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG).

Studierende, die **ab dem 1. März 2020** das Praxissemester an einer Schule neu beginnen, müssen **vor Antritt** des Praxissemesters einen der folgenden drei Nachweise beibringen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden **spätestens** bei Aufnahme des Praxissemesters der Schulleitung der Praktikumsschule vorzulegen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, ein vom Ministerium für Schule und Bildung NRW erstelltes Formular ([Direktlink](#)) als Nachweis für einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern der Schulleitung vorzulegen. Diese Bescheinigung **ersetzt** die Vorlage eines der drei oben genannten Nachweise. Für eine vollständige Dokumentation wird die Nutzung des o.g. Formulars allen Beteiligten **dringend** empfohlen.

➔ Bitte beachten Sie, dass Sie ohne die Vorlage eines dieser Nachweise Ihr Praxissemester am Lernort Schule nicht beginnen können! Die Klärung des weiteren Vorgehens in solchen Fällen geschieht in individueller Absprache mit der Schule, nur in Ausnahme- bzw. Konfliktfällen kann das Zentrum für LehrerInnenbildung zu Rate gezogen werden.

Hinweis für die Schulform Berufskolleg: Die Nachweispflicht entfällt unter Umständen, wenn die Mehrzahl der Schüler*innen (mehr als 50%) an der Ihnen zugewiesenen Ausbildungsschule volljährig ist. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte den [Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung NRW](#). Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrer Ausbildungsschule in Verbindung.

6) Hinweise zur Schwangerschaft

Da schwangere Studierende und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, dürfen schwangere Studierende den schulpraktischen Teil des Praxissemesters nur dann antreten, wenn die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der Studierenden und des ungeborenen Kindes möglich ist. Für die Vorlage der hierfür gegebenenfalls erforderlichen ärztlichen Nachweise bei der Schulleitung (während des Praxissemesters) oder dem Zentrum für Lehrer*innenbildung (vor dem Praxissemester) sind Studierende verantwortlich.

Erfahren die Studierenden vor oder während der Ableistung des Praxissemesters von der Schwangerschaft, müssen sie diese unverzüglich dem ZfL und der Schulleitung anzeigen. Erfordern Schutzmaßnahmen eine Veränderung der Praktikumsstätigkeit, ist dies wegen möglicher Auswirkungen auf das Studium mit dem ZfL abzustimmen. Zudem sollte ärztlicher Rat eingeholt und in einem Beratungsgespräch mit der*dem Praktikumsmanager*in für das Praxissemester des ZfL abgewogen werden, ob das Absolvieren des schulpraktischen Teils vertretbar ist. Von der Durchführung eines Praktikums muss unter Umständen abgeraten werden, auch wenn dadurch das Ausbildungsinteresse der Studierenden nicht berücksichtigt werden kann.

Für den in § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeitraum (= sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung bei Früh- und Mehrlingsgeburten) erfolgt grundsätzlich keine Zuweisung an eine Ausbildungsschule, es sei denn, dass sich die Studierenden zur Ausbildung ausdrücklich bereit erklärt haben.

Nach einer Anzeige der Schwangerschaft am Lernort Schule und am ZfL leiten Sie bitte den Bogen zur [Gefährdungsbeurteilung \(Verlinkung\)](#) an die Schulleitung weiter und vereinbaren einen Termin mit dem Betriebsärztlichen Dienst (BAD) in Ihrer Nähe. Standorte und Zuständigkeiten des BAD finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bad-gmbh.de/standorte/>. Den von der Schulleitung ausgefüllten Gefährdungsbeurteilungsbogen nehmen Sie mit zur Untersuchung beim BAD, dort werden Sie auf Basis der schulischen Angaben untersucht und erhalten anschließend eine offizielle Einschätzung darüber, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Sie am Lernort Schule eingesetzt werden können. Leiten Sie die betriebsärztliche Einschätzung sowohl an die Schule als auch das ZfL per E-Mail (zfl-praxissemester@uni-koeln.de) weiter. Das ZfL informiert Sie im Fall eines Nichtantritts des Praxissemesters über die weiteren Schritte. Die Kosten für die Untersuchung übernimmt die Bezirksregierung Köln, die Abrechnung erfolgt separat mit dem Betriebsärztlichen Dienst.

[Kontaktdaten des Betriebsärztlichen Dienstes in Köln.](#)

7) Sonderurlaub während des Praxissemesters

Studierende können während ihres Praxissemesters tageweise von der Anwesenheitspflicht am Lernort Schule durch die Schulleitung befreit werden, ohne dass dafür die Entscheidung der Hochschule eingeholt werden muss. Dies betrifft insbesondere folgende Anlässe:

- Niederkunft der*des Lebenspartnerin*Lebenspartners,
- Tod eines Angehörigen ersten Grades,
- schwere Erkrankung eines Angehörigen, soweit sie*er im selben Haushalt lebt,
- Kinderbetreuung bei Ausfall der Betreuungssituation und vergleichbare Situationen.

Geeignete Nachweise und Bescheinigungen sind durch die Studierenden vorzulegen.

Studierende, die während des Praxissemesters eine universitäre Prüfungsleistung ablegen müssen (z.B. Nach- oder Wiederholungsklausur), können, wenn sich der Prüfungstermin mit der Anwesenheitszeit an der Ausbildungsschule überschneidet, einen Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Master of Education der Universität zu Köln stellen, um sich für den Prüfungstermin von der Anwesenheit an der Schule freistellen zu lassen. Ein entsprechendes [Formular \(pdf\)](#) finden Sie auf der Website des ZfL.

Für alle Fälle, in denen

- ein längerer Sonderurlaub (ab einer Woche) beantragt werden soll oder
- kein gegenseitiges Einvernehmen bzgl. des Sonderurlaubes zwischen Schule und Studierender*Studierendem herzustellen ist und Abstimmungsbedarf besteht (unabhängig von der Dauer des beantragten Sonderurlaubs),

kontaktieren die Studierenden das ZfL: zfl-praxissemester@uni-koeln.de.

8) Verschwiegenheitspflicht, Einsicht in Schüler*innenakten, Forschungsethik und Datenschutz

a) Verschwiegenheitspflicht im Praxissemester

Studierende sind in Angelegenheiten, die die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für wissenschaftliche Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen bzw. -aufgaben seitens der Universität. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Praxissemesters bestehen.

Gleiches gilt auch für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen und ZfL sowie der Schülerinnen und Schüler gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes. Demnach haben Individuen das Recht, selbst zu bestimmen, wie sie*er sich anderen gegenüber in der Öffentlichkeit darstellen möchte. So dürfen z.B. im Internet Fotos, Videos und textliche Darstellungen von Personen nicht ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden.

b) Einsicht in Schüler*innenakten

Die Einsicht in Schüler*innenakten ist in § 4 Abs. 6 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (BASS I 0 - 44 Nr. 2.1) geregelt. Praxissemesterstudierende gehören demnach nicht zu dem Personenkreis, der Einsicht in Schüler*innenakten nehmen darf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Praxissemesterstudierende damit generell von wichtigen, zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben erforderlichen Einzelnformationen ausgeschlossen sind. So erhalten Praxissemesterstudierende in der Regel die beispielsweise zur Planung von Unterrichtsvorhaben erforderlichen Kenntnisse durch Besprechungen mit der Lehrkraft, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind.

c) Forschungsethik und Datenschutz (Studienprojekt)

Falls im Rahmen von Studienprojekten personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, müssen forschungsethische und datenschutzrechtliche Aspekte *berücksichtigt* werden. Dabei muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass die Persönlichkeitsrechte und die Integrität der in die Untersuchung involvierten Personen (Schüler*innen, Ausbildungslehrer*in, Sorgeberechtigte etc.) gewahrt sind. Weiterführende Informationen zur Unterscheidung von personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten finden Sie hier auf der Website der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/reform/what-personal-data_de (Externer Link) sowie in unserer Handreichung zum Studienprojekt (siehe unten).

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Hinweise zu diesem Themenkomplex. Ausführliche Informationen zur Forschungsethik und deren Umsetzung im Praxissemester finden Sie in der „[Prozessorientierten Handreichung für Studierende: Das Studienprojekt im Sinne Forschenden Lernens](#)“ (Band 6 der Schriftenreihe zum Praxissemester in der Ausbildungsregion) auf der [Website des ZfL](#).

Prinzip der informierten Einwilligung

Die Teilnahme an Untersuchungen ist grundsätzlich **freiwillig**. Die Erhebung und die Weiterverwendung von personenbezogenen Daten dürfen nur mit **ausdrücklicher Zustimmung der Untersuchungspersonen** und auf der Grundlage einer **fundierten Information** über Ziele, Inhalte und Verlauf der Untersuchung erfolgen (informierte Einwilligung). Werden personenbezogene Daten von Schüler*innen erhoben, müssen die Sorgeberechtigten bzw. die Schüler*innen selbst in die Datenerhebung bewilligen. Ob die Einwilligung der Schüler*innen ausreicht, richtet sich nach deren Alter und Einsichtsfähigkeit. Weitere Informationen zum Einholen der Zustimmung und der Formulierung von Einverständniserklärungen finden Sie unter o.g. Link.

Bild- und Tonaufnahmen im Kontext des Praxissemesters

Die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters sieht Videoaufnahmen im Kontext von Unterrichtsanalysen ausdrücklich als methodische Möglichkeit vor.

Das Schulgesetz regelt die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen auf Basis des „Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)“ vom 29. Mai 2020 in § 120 (3) „Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern“ wie folgt:

„(6) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“

Analoge Regelung für Daten von Lehrerinnen und Lehrern in § 121 (1).

Prinzipien der Vertraulichkeit und Anonymität

Bei der Erhebung und Verarbeitung der erhobenen Daten müssen Sie die Prinzipien der Vertraulichkeit und (nach Möglichkeit) der Anonymität berücksichtigen.

- Vertraulichkeit

Vertraulichkeit bedeutet zum einen, dass persönliche Angaben wie Namen oder andere Daten, die die Identifikation einer Person erlauben, nur einem sehr kleinen Personenkreis bekannt sind. In der Regel nur Ihnen oder (falls es Ihre Untersuchung erforderlich macht) andere in das Studienprojekt eingebundene Personen (z.B. Dozent*in, Ausbildungslehrer*in). Zum anderen müssen Sie Informationen, die Sie von untersuchten Personen bekommen, vertraulich behandeln. Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber Dritten gilt für alle Personen, die zu den persönlichen Daten oder den vertraulichen Informationen, die Sie im Rahmen Ihres Studienprojekts gewonnen haben, Zugang haben. Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit ist **zeitlich unbefristet**, bleibt also auch nach Abschluss des Praxissemesters bestehen.

- Anonymität/Pseudonymität

Sowohl bei der Datenverarbeitung als auch bei der Veröffentlichung Ihrer Ergebnisse müssen Sie die Daten nach Möglichkeit so anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf die untersuchten Personen oder die untersuchte Schule möglich sind. Es sei denn, die Untersuchungs- und Auskunftspersonen, sowie die Institution(en), in der/denen die Untersuchung stattfindet, stimmt diesem ausdrücklich und schriftlich zu. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bildmaterial, welches die Identifikation der Person oder der Institution erlaubt.

Anonym sind Daten, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. ErwG 26 DSGVO). Beim reinen Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen/Code zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren, handelt es sich nicht um Anonymisierung, sondern um Pseudonymisierung (vgl. Art. 4 Nr. 5 DSGVO). Daher sollten Sie (auch in der Einverständniserklärung) im Zweifel nicht auf die Anonymität sondern stattdessen auf die „streng vertrauliche Behandlung“ der erhobenen Daten hinweisen. Bedenken Sie, dass dies nur für unproblematische Daten sinnvoll und forschungsethisch vertretbar ist.

- Löschung von Daten

Da die informierte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, muss eine nachträgliche Löschung der personenbezogenen Daten garantiert werden. Sobald Sie personenbezogene Daten nicht mehr benötigen, sind diese zu löschen.

- Datensparsamkeit

Es sollten so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben werden.

Sie sind verpflichtet, die Verschwiegenheit für den schulpraktischen Teil sowie die Kenntnisnahme der Regelungen zur Anfertigung audiovisueller Aufnahmen schriftlich zu bestätigen.

- ➔ Bitte unterschreiben Sie dazu die Erklärung „Verschwiegenheit und Kenntnisnahme der Regelungen zur Anfertigung audiovisueller Aufnahmen“ (**Anlage E**) und geben Sie diese bei der*dem Ausbildungsbeauftragten (ABB) der Schule am ersten Tag des schulpraktischen Teils ab.

9) Bescheinigungen und Formulare

a) Aufbewahrung von Unterlagen der Praxissemester-Studierenden

Für jede*n Praxissemester-Studierende*n sammeln die Schulen folgende Unterlagen/Formulare und bewahren diese auf (vgl. Praxiselemente-Erlass § 3, Abs. 4):

- Bestätigung über den Antritt des Praxissemesters **erfolgt in PVP** (Startdatum des Praxissemesters durch Schulseite einzutragen).
- die von der*dem Studierenden unterschriebenen Formulare aus dem „Merkblatt schulpraktischer Teil“,
- sofern vorhanden: Krankmeldung(en),
- sofern vorhanden: Kopie einer Unfallmeldung (vgl. auch 2a: Informationen zur Unfallversicherung).

Die Dokumente werden nach dem Absolvieren des Praxissemesters von der Schule aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen gelten die Regelungen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (BASS 10 - 41 Nr. 6.1) sowie die Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (BASS 10 - 48 Nr. 4) entsprechend.

b) Bescheinigung der Ausbildungszeit an der Schule

Den Nachweis über die Ausbildungszeit an der Schule (250 Stunden) stellt die Schulleitung den Studierenden aus. Das entsprechende Formular finden Sie am Ende des Merkblatts bzw. auf der [Website des ZfL](#). Das Formular ist eine Bestätigung für Ihre Unterlagen. Mit Beginn des Praxissemesters Februar 2019 müssen Sie die Schulbescheinigung **nicht** mehr im ZfL einreichen, das Dokument aber zwingend aufbewahren und auf Anforderung vorzeigen können.

Wichtiger Hinweis: Sie werden nach bestandener Projektskizze und nach Anmeldung zum schulpraktischen Teil unter Vorbehalt automatisch zum ersten Prüfungszeitraum angemeldet. Alle weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des ZfL](#). Sofern eine Abmeldung von der Modulabschlussprüfung Ihrerseits gewünscht ist, können Sie diese bis maximal 14 Tage vor Abgabe der schriftlichen Dokumentation Ihres Studienprojekts (individueller Prüfungstermin) vornehmen. Sprechen Sie dies bitte frühzeitig mit der*dem Dozierenden Ihrer Profilgruppe ab und schreiben Sie diesbezüglich eine Mail an zfl-praxissemester@uni-koeln.de.

- ➔ Bitte nehmen Sie neben diesem Merkblatt unbedingt auch die das Praxissemester betreffenden Bestimmungen der [Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master of Education](#) sowie die [Ordnung zum Praxissemester](#) in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis.

Anlagen:

- A) Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- B) Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studierenden im gebärfähigen Alter
- C) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester
- D) Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- E) Erklärung zur Verschwiegenheit und Kenntnisnahme der Regelungen zu audiovisuellen Aufnahmen
- F) Formular zur Bescheinigung der Ausbildungszeit an der Schule

Anlage A: Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Zum Verbleib bei den Studierenden)

I. Studierende im Praxissemester, die an

- | | |
|---|---|
| 1. Cholera | 11. Mumps |
| 2. Diphtherie | 12. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 13. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber | 14. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 15. Scabies (Krätze) |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten | 17. Shigellose |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 18. Typhus abdominalis |
| 9. Masern | 19. Virushepatitis A oder E |
| 10. Meningokokken-Infektion | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die von Läusen befallen sind, dürfen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Studierende im Praxissemester, in deren häuslichen Umfeld oder Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Cholera | 8. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 9. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 10. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber | 11. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12. Poliomyelitis |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 13. Shigellose |
| 7. Masern | 14. Typhus abdominalis |
| | 15. Virushepatitis A oder E |

aufgetreten ist.

III. Studierende im Praxissemester, die Ausscheider*innen sind von

- | | |
|---|--|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagische E. coli (EHEC) |

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei Ihnen eine der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anlage B: Information über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studierenden im gebärfähigen Alter

(Zum Verbleib bei den Studierenden)

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Person während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

Symptome der Röteln:

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen. Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an.

Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, sodass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkrankt sind und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Gegenmaßnahmen:

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrer*innen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund einer Immunität kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschlossen werden. Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter.

Alle Studierenden werden gebeten, entsprechend den o.g. Hinweisen zu verfahren und ggf. rechtzeitig Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.

Anlage C: Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester

(zum Verbleib bei der Praxissemesterschule)

Name:

Vorname:

Matrikelnummer:

Straße:

Ort:

Die Information zum Versicherungsstatus im Praxissemester (s. Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters im Master of Education in der Ausbildungsregion Köln) habe ich zur Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

Ich habe somit zur Kenntnis genommen, dass für Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz besteht, jedoch kein Haftpflichtschutz über die Praktikumsschule oder die Universität.

Weiterhin habe ich zur Kenntnis genommen, dass Studierenden dringend empfohlen wird, einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz abzuschließen, der die persönliche Haftung der Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt, bzw. im Falle einer bestehenden privaten Haftpflichtversicherung zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit im Praktikum umfasst.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Studierenden

Anlage D: Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Zum Verbleib bei der Praxissemesterschule)

Name, Vorname: Matrikelnummer:

Straße:

Ort:

Von der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Studierenden

Anlage E: Verschwiegenheitserklärung und Bestätigung der Kenntnisnahme der Regelungen zu audiovisuellen Aufnahmen

(Zum Verbleib bei der Praxissemesterschule)

Name, Vorname: Matrikelnummer:

Straße:

Ort:

Hiermit verpflichte ich mich, alle personenbezogenen Daten, die mir im Rahmen meines Praktikums an der Praktikumsschule bekannt werden und alle Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Praktikums bestehen.

Weiterhin verpflichte ich mich die Regularien zur Anfertigung, Weitergabe und Verbreitung audiovisueller Aufnahmen in der Schule einzuhalten. Die Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung audiovisueller Aufnahmen im Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters im Master of Education in der Ausbildungsregion Köln habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Studierenden

Anlage F: Formular zur Bescheinigung der Ausbildungszeit an der Schule

(Wird nach Abschluss des Praxissemesters von der Schulleitung unterzeichnet und ist zum Verbleib bei den Studierenden)

Hiermit wird

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

bescheinigt, dass sie*er die **Ausbildungszeit** im Rahmen des Praxissemesters an der

(Name der Schule)

ordnungsgemäß absolviert hat.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift der Schulleiterin*des Schulleiters

Sie werden nach bestandener Projektskizze und nach Anmeldung zum schulpraktischen Teil automatisch, zum Ende des Praxissemesters, zum ersten Prüfungszeitraum (unter Vorbehalt) angemeldet. Alle weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des ZfL](#).

Sofern eine Abmeldung von der Modulabschlussprüfung Ihrerseits gewünscht ist, können Sie diese bis maximal 14 Tage vor Abgabe der schriftlichen Dokumentation Ihres Studienprojekts (individueller Prüfungstermin) vornehmen. Sprechen Sie dies bitte frühzeitig mit der*dem Dozierenden Ihrer Profilgruppe ab und schreiben Sie diesbezüglich eine Mail an zfl-praxissemester@uni-koeln.de.